



GEMEINDE **VOLKEN**

**Besoldungsverordnung  
der Politische Gemeinde Volken  
vom 7. Dezember 2018**

## **Art. 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten der Politischen Gemeinde Volken sowie die Entschädigungen der Behörden, der Kommissionen und der Nebenämter (Funktionäre).

## **Art. 2 Entstehung des Arbeitsverhältnisses**

Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz Aushilfspersonal öffentlichrechtlich anstellen und gestützt auf §12, öffentlichrechtlich anstellen und gestützt auf §12, Absatz 2 des Personalgesetzes besondere Anstellungsbedingungen vereinbaren.

## **Art. 3 Sprachform**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Besoldungsverordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## **A Entschädigung der Behörden und Kommissionen**

### **Art. 4 Behörden**

Für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen und aller damit verbundenen amtlichen Tätigkeiten wird den an der Urne oder von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern von Behörden und Kommissionen eine Grundpauschale ausgerichtet.

#### **1. Gemeinderat**

Die Pauschalen beinhalten die für die Erfüllung der laufenden Ressortaufgaben notwendigen ordentlichen Tätigkeiten sowie das Aktenstudium. Sitzungen, Tagungen und spezielle Arbeiten werden nach Aufwand entschädigt.

Gemeindepräsidium	CHF	13'000.00
Mitglieder des Gemeinderates	CHF	7'000.00

Für im Stundenlohn abgerechnete Arbeiten gilt der Stundenansatz II.

#### **2. Rechnungsprüfungskommission**

Präsident	CHF	1'500.00
Aktuar	CHF	1'500.00
Mitglieder	CHF	750.00

Sitzungen werden mit Sitzungsgeldern entschädigt.

#### **3. Wahlbüro**

Die Mitglieder des Wahlbüros werden im Stundenlohn II entschädigt.  
Bei Proporzwahlen wird eine Zulage ausgerichtet, welche der Gemeinderat festlegt.

#### **4. Bürgerlicher Gemeinderat** (aufgehoben; neu: Gemeinderat)

#### **5. ZPW-Delegierter**

Der Delegierte wird mit Tag- und Sitzungsgeldern entschädigt.

## **Art. 5 Festsetzen von Entschädigungen**

Der Gemeinderat setzt die Entschädigungen für die von ihm gewählten Mitglieder von Kommissionen und Sachverständigen fest.

## **Art. 6 Entschädigung Sitzungen**

Es gelten die folgenden Entschädigungen:

Sitzungen: (Abendsitzungen und Tagessitzungen bis 3 Std. Dauer)	CHF	70.00
Halber Tag; Sitzungen über 3 Std. Dauer	CHF	140.00
Ganzer Tag	CHF	210.00

Verpflegungsspesen sind in den Ansätzen inbegriffen. Fahrspesen werden separat vergütet.

## **B Entschädigungen der Funktionäre im Nebenamt**

### **Art. 7 Nebenamtliche Funktionäre**

Die Entschädigungen der übrigen nebenamtlichen Funktionäre werden durch den Gemeinderat festgelegt.

### **Art. 8 Büroentschädigungen nebenamtliche Funktionäre**

Die Büroentschädigung an nebenamtliche Funktionäre, die zur Ausübung ihres Amtes einen privaten Büroraum zur Verfügung stellen müssen, wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

## **C Arbeits- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals**

### **Art. 9 Arbeitsverhältnis**

Gemeindeschreiber/in, Gutsverwalter/in und Steuersekretär/in stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

### **Art. 10 Anwendbarkeit kantonales Recht**

Enthalten diese Verordnung und die auf ihr beruhenden Ergänzungen zur Besoldungsverordnung keine Regelung, finden sinngemäss das kantonale Personalgesetz, die Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung und der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, sowie die weiteren für das Staatspersonal des Kantons Zürich geltenden Erlasse sinngemäss Anwendung.

## **Art. 11 Einreihungsplan**

Für die in der Politischen Gemeinde Volken derzeit besetzten Teilzeitstellen gilt folgender Einreihungsplan

Funktion:	Lohnklassen:
Gemeindeschreiber*	17 - 19
Gutsverwalter*	14 - 16
Steuersekretär*	14 - 16
Gemeindearbeiter im Nebenamt	4 - 7

\*Sitzungen ausserhalb der normalen Arbeitszeit werden nach Art. 6 entschädigt.

Für die Arbeit im Wahlbüro hat das angestellte Gemeindepersonal Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die gewählten Wahlbüromitglieder.

## **Art. 12 Lohnklasse**

Der Gemeinderat reiht jede Stelle entsprechend ihren Anforderungen in eine Lohnklasse unter Berücksichtigung des kantonalen Einreihungsplans ein.

Neue Stellen, für die der Einreihungsplan keine Richtposition vorsieht, werden durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung des kantonalen Richtpositionskataloges eingereiht.

Der Gemeinderat legt den Beschäftigungsrahmen des Teilzeit-Personals fest.

## **Art. 13 Teuerungszulage**

Kantonsratsbeschlüsse über die Ausrichtung von Teuerungszulagen beim Staatspersonal haben sinngemäss für alle Ansätze der Politischen Gemeinde Gültigkeit.

## **Art. 14 Stundenlöhne**

Die Stundenlöhne legt der Gemeinderat aufgrund der den Anforderungen entsprechenden Besoldungsklassen fest.

## **Art. 15 Spesen**

Der Gemeinderat regelt die Spesenentschädigungen.

Für die Maschinenentschädigungen bei nebenamtlicher Tätigkeit ist der FAT-Tarif anwendbar.

## **Art. 16 Entschädigung Sonderaufgaben**

Der Gemeinderat ist befugt, für Behörden und Kommissionsmitglieder sowie für Sonderaufgaben nebenamtliche Funktionäre, die Sonderaufgaben übernehmen müssen, zusätzliche Entschädigungen auszurichten

### **Art. 17 Betriebsunfallversicherung**

Sämtliche Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde sind gegen Betriebsunfall versichert. Die Prämie trägt die Gemeinde.

### **Art. 18 Inkraftsetzen**

Diese Besoldungsverordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen und Beschlüsse.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Walter Schürch

Der Gemeindeschreiber ad interim: Peter Ringer

Volken, 7. Dezember 2018